

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Silke Seif (CDU) vom 23.02.21

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Setzt die „Kann“-Regelung für das Tragen einer Maske in Kindertageseinrichtungen Kita-Beschäftigte unter Druck?**

#### **Einleitung für die Fragen:**

*Ob beim Einkaufen, am Arbeitsplatz und in Betrieben, im öffentlichen Nahverkehr, in Arztpraxen, in öffentlichen Gebäuden sowie teils auf öffentlichen Plätzen und Straßenabschnitten: Im Kampf gegen die Corona-Pandemie müssen die Menschen in Hamburg in zahlreichen Alltagssituationen eine (medizinische) Maske tragen. Damit sollen beim Zusammentreffen mit haushaltsfremden Personen das Risiko einer Corona-Ansteckung und eine Ausbreitung der Virusmutanten möglichst vermieden beziehungsweise reduziert werden. In Kitas hingegen, wo eine sinnvolle, pädagogische Arbeit mit Kleinkindern in der Regel nur ohne die üblichen Abstandsregeln möglich ist, gibt es für Erzieherinnen und Erzieher keine Maskenpflicht. Kita-Beschäftigte unterliegen einer sogenannten Kann-Regelung (vergleiche: <https://www.hamburg.de/contentblob/14133778/08b1fff7c1f2506be490015a6b2ad44f/data/handlungsempfehlungen-coronavirus-kitas.pdf>) und sollen selbst über den eigenen Gesundheitsschutz entscheiden. Davon fühlen sich Kita-Beschäftigte offenbar unter Druck gesetzt, da Kita-Leitungen offenbar im Arbeitsalltag den Verzicht auf eine Maske aus „pädagogischen Gründen“ einfordern. Das wird deutlich in persönlichen Anschreiben von Kita-Mitarbeitern an Politiker und auch in der öffentlichen Berichterstattung (vergleiche: <https://www.abendblatt.de/hamburg/article231335246/Corona-Kita-Lockdown-Notbetreuung-Ansteckung-Hamburg.html>).*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

#### **Einleitung für die Antworten:**

Seit dem 12. Mai 2020 erhalten die Hamburger Kitas von der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde „Handlungsempfehlungen im Umgang mit dem Coronavirus für Kindertageseinrichtungen“. Diese werden stetig überarbeitet und an die neusten virologischen Erkenntnisse, die aktuelle Infektionslage sowie an die Verbreitung der Mutationen angepasst. Die Sozialbehörde hat die nunmehr verbindlichen Handlungsempfehlungen (Fassung VII) vom 9. Februar 2021 an die besondere Situation und Erfordernisse in den Kitas angepasst, mit den Vertragspartnern des Landesrahmenvertrages „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ besprochen und mit dem Beschluss der Kita-Vertragskommission „COVID-19-Pandemie, Kita-Finanzierung ab dem 25. Januar 2021“ vom 9. Februar 2021 beschlossen. Ziel ist es, den Kitas für diese Phase der Corona-Pandemie weiterhin Handlungssicherheit zu geben.

Ein Teil der Handlungsempfehlungen umfasst Hinweise zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in der Kita. Grundsätzlich gilt für alle anwesenden erwachsenen Personen eine Maskenpflicht in der Kita (§ 3 Corona-ArbSchV). Dabei gelten die Anforderungen an Masken entsprechend der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (<https://www.hamburg.de/verordnung/>). Aktuell sind medizinische Gesichtsmasken, wie zum Beispiel eine CPA-Maske, verpflichtend. Dennoch

wurde bei der Erarbeitung der Handlungsempfehlungen Rücksicht auf die Besonderheiten des Arbeitsfeldes der Kindertagesbetreuung genommen, da einige arbeitsschutzrechtliche Maßnahmen aufgrund der Einzigartigkeit des Berufsfeldes nicht auf die Arbeit in den Kitas übertragbar sind (Homeoffice, Einzelarbeit am Arbeitsplatz et cetera). Bei der direkten Arbeit mit den Kindern steht es den Beschäftigten aus pädagogischen Gründen frei, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dies begründet sich daraus, dass es im Besonderen auf den Austausch von Mimik und Gestik ankommt und auf eine verständliche Kommunikation, sodass primär jüngere Kinder oder Kinder, die Sprach- und/oder Frühförderung erhalten, keine Nachteile in der Entwicklung aufgrund von Unverständlichkeit oder Ähnlichem haben. Dabei steht es jedem Beschäftigten ebenso frei, sich in jedweder Situation für den individuellen Gesundheitsschutz zu entscheiden und somit einen Mund-Nasen-Schutz auch bei der Arbeit am Kind zu tragen. Besonders bei der Arbeit mit Kindern im Elementaralter wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes dringend empfohlen, da in diesem Alter die Grundlagen des Spracherwerbs bereits erworben wurden und die Kinder aufgrund ihres Alters in der Lage sind, fortgeschrittener mit den pädagogischen Fachkräften zu kommunizieren und gegebenenfalls bei Missverständnissen nachzufragen. Des Weiteren ist im Elementarbereich der sachgemäße Umgang mit den Masken sichergestellt, da die Kinder, anders als gegebenenfalls im Krippenalter, die Mund-Nasen-Bedeckung der pädagogischen Fachkräfte nicht durch Anfassen oder Abreißen verschmutzen. Bei pflegerischen Tätigkeiten wie Wickeln oder Erste-Hilfe-Maßnahmen wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ebenso dringend empfohlen.

Als Unterstützung der Kindertagesbetreuung wurden im Dezember 2020 und ab Januar 2021 CPA-Masken an alle Kitas in Hamburg verteilt, sodass die Beschäftigten die Möglichkeit haben, einen Mund-Nasen-Schutz in der Kita tragen zu können.

Grundsätzlich lässt sich zur generellen Infektiosität von Kindern sagen, dass die Anzahl der Kinder, die Ausgangspunkt potenzieller Infektketten sind, sehr klein ist (siehe hierzu Deutsches Jugendinstitut und Robert Koch-Institut 2020, Quartalsbericht der Corona-KiTa-Studie. Dezember 2020. Berlin. [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Projekte\\_RKI/KiTa-Studie-Berichte/KiTaStudie\\_QuartalIV\\_2020.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/KiTa-Studie-Berichte/KiTaStudie_QuartalIV_2020.pdf?__blob=publicationFile)).

Ob durch das Auftreten mutierter Virus-Varianten die Gefahr einer erhöhten Ansteckungsrate durch Kinder besteht, ist noch nicht sicher zu beurteilen. Erste Auswertung epidemiologischer Daten aus Großbritannien konnten keine gegenüber anderen Altersgruppen überproportionale Ansteckungsraten bei Kindern feststellen (siehe hierzu die Aktualisierte Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie (DGPI 2021) und der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH) zur Rolle von Schulen und Kitas in der COVID-19-Pandemie. <https://dgp.de/aktualisierte-stellungnahme-der-dgpi-und-der-dgkh-zur-rolle-von-schulen-und-kitas-in-der-covid-19-pandemie-stand-18-01-2021/>).

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften der Vertragspartner des Landesrahmenvertrages „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ und den nicht verbandlich organisierten Trägern von Kindertageseinrichtungen wie folgt:

**Frage 1:** *Kann jede Kita-Beschäftigte und jeder Kita-Beschäftigter in Hamburg selbstständig und frei entscheiden, einen Maskenschutz während der Arbeitszeit in der Kita zu tragen (vergleiche: <https://www.hamburg.de/contentblob/14133778/08b1fff7c1f2506be490015a6b2ad44f/data/handlungsempfehlungen-coronavirus-kitas.pdf>)?*

**Antwort zu Frage 1:**

Nein, im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 2:** *Mit der in Frage 1 angesprochenen „Kann“-Regelung stehen Kita-Beschäftigte täglich allein vor der Entscheidung, sich zwischen individuellem Gesundheitsschutz und pädagogischen Aspekten entscheiden zu müssen. Warum überlässt die Sozialbehörde die Entscheidung den Kita-Beschäftigten?*

**Antwort zu Frage 2:**

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 3:** *Da das Tragen einer Maske für Kita-Beschäftigte im Kita-Betrieb als individuelle „Kann“-Entscheidung festgelegt ist, dürfen eine Kita-Leitung und/oder ein Kita-Träger seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Tragen einer Maske verbieten?*

*Falls ja, wie lautet aus Sicht der Sozialbehörde die Begründung für ein solches Verbot?*

*Falls nein, wie lauten die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Anlaufstellen für Kita-Mitarbeiterinnen und Kita-Mitarbeiter, wenn Leitungen und/oder Träger Druck ausüben und zu einem Maskenverzicht drängen?*

**Antwort zu Frage 3:**

Weder eine Kita-Leitung noch ein Kita-Träger kann den Beschäftigten das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verbieten. Betroffene Beschäftigte können sich bei Unterstützungsbedarf neben der eigenen Personalvertretung an die Kita-Aufsicht und die Kita-Trägerberatung der Sozialbehörde wenden.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 4:** *Hat die Sozialbehörde Kenntnis darüber, dass im März 2020 die Geschäftsführung des städtischen Kita-Trägers Elbkinder Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH den Kita-Mitarbeiterinnen und Kita-Mitarbeitern das Tragen von Masken verboten hat („Aus pädagogischer Sicht ist eine Betreuung von Kindern, vor allem sehr jungen Kindern, mit Schutzmasken kaum vertretbar“; vergleiche: <https://www.rtl.de/cms/haben-kinder-angst-vor-corona-masken-das-sagt-psychologe-michael-thiel-4519982.html>). Gilt diese Anweisung noch?*

*Falls ja, wie ist das in Einklang mit der geltenden „Kann“-Regelung für Kita-Beschäftigte zu bringen (vergleiche: <https://www.hamburg.de/contentblob/14133778/08b1fff7c1f2506be490015a6b2ad44f/data/handlungsempfehlungen-coronavirus-kitas.pdf>)?*

*Falls nein, wie lautet die aktuelle Empfehlung des städtischen Kita-Trägers Elbkinder?*

**Antwort zu Frage 4:**

Die für Kindertagesbetreuung zuständige Behörde hatte Kenntnis über die pädagogisch begründete Empfehlung der Elbkinder aus März 2020, vom Tragen einer Maske/eines Mund-Nasen-Schutzes bei der Arbeit mit Kindern abzusehen. Diese Empfehlung wurde aufgrund der damaligen epidemiologischen Kenntnisse und des damaligen Infektionsgeschehens ausgesprochen.

Auf Anfrage der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde haben die Elbkinder mitgeteilt, dass aktuell nach den verbindlichen Handlungsempfehlungen im Umgang mit dem Coronavirus für Kindertageseinrichtungen – Fassung VII der Sozialbehörde sowie nach internen Hygienestandards gearbeitet wird. Diese beinhalten folgenden Passus zum Tragen von Masken:

„Grundsätzlich gilt in der Einrichtung eine Maskenpflicht für Erwachsene. Ausschließlich in der Kinderbetreuung kann hiervon abgewichen werden. Grundsätzlich gilt in unseren Kitas für Erwachsene, die Pflicht, medizinische Masken zu tragen. Bei Kohorten übergreifenden Kontaktmöglichkeiten zu Erwachsenen muss also eine medizinische Maske getragen werden (z.B. auf dem Flur, in der Pause, in der Besprechung) und immer beim Kontakt mit Dritten (z.B. Warenannahme, Elterngespräch). Ausgenommen von dieser Pflicht sind Beschäftigte in der Kita bei der Arbeit mit Kindern. Hier kann die/der Beschäftigte weiterhin selbst entscheiden, ob sie/er in der Kinderbetreuung eine medizinische Maske trägt. Jedoch wird das Tragen einer medizinischen Maske bei der Arbeit mit Elementarkindern, die keinen erhöhten (Sprach-)Förderbedarf haben, dringend

empfohlen. Die Stadt Hamburg stellt den Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen einige CPA-Masken (vergl. FFP 2-Masken) zur Verfügung. Weitere Masken (auch med. Masken) können über den Einkauf der Zentrale bestellt werden.“

Und weiter geben die Elbkinder an, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im GBS/GTS-Bereich bis auf Weiteres eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen. Die Maskenpflicht gilt auch während der Betreuung innerhalb der eigenen Kohorten. Weiterhin gilt sie auch außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote in den Fluren, auf den Zuwegen, in den Pausen und in der Kantine. Ausgenommen von der Maskenpflicht ist nur der Aufenthalt im Freien, zum Beispiel auf dem Schulhof, innerhalb der eigenen Kohorte. Die CPA-Masken (vergleiche FFP 2) werden von den Elbkindern und den Schulen zur Verfügung gestellt. Die GBS-Abteilungsleitung möge sich bei Bedarf an den zentralen Einkauf wenden.

**Frage 5:** *Wie lauten die aktuellen Empfehlungen anderer Kita-Träger in Hamburg an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?*

*Hat die Sozialbehörde hierüber Kenntnis (diese bitte pro bekannter Empfehlung mit Nennung des Kita-Trägers auflisten)?*

*Falls nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 5:**

In der für die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit hat die für Kindertagesbetreuung zuständige Behörde von zehn Kitas, 18 Trägern und zwei Dachverbänden sowie den Elbkindern Auskünfte erhalten.

Ein Dachverband sowie neun Träger und sechs Kitas geben an, den verbindlichen Handlungsempfehlungen der Sozialbehörde zu folgen. Ein weiterer Dachverband hat mitgeteilt, dass eine Rückmeldung in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich sei.

Folgende vier Kitas und neun Träger benannten nachstehende, ergänzende Empfehlungen:

Tabelle

<b>Kita-/Trägername</b>	<b>Empfehlung</b>
Kita Die Kindergemeinschaft	Empfehlung an das Personal, unabhängig vom Alter der Kinder eine Maske zu tragen.
Kita Kinderlibelle	Empfehlung an das Personal, unabhängig vom Alter der Kinder eine Maske zu tragen.
Kita Kurz und Klein	Anweisung zum ständigen Maskentragen im Innenbereich unter Einhaltung der Tragepausen.
Pakita	Dringende Empfehlung zum Tragen einer Maske auch in der Arbeit am Kind für Personal, das zur Risikogruppe gehört.
BÖV 38 e.V.	Anordnung zum durchgängigen Tragen von Masken für das gesamte Personal unter Berücksichtigung von situationsabhängigen Ausnahmen wie bei gezielter Sprachförderung, beim Trösten oder Streitschlichten.
DRK Hamburg-Harburg	Pflicht zum Tragen einer Maske für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Ev.-Luth. Kita-Werk Hamburg-West/Südholstein	Anordnung zum Tragen einer Maske, wenn der Mindestabstand unterschritten wird oder die 10-m <sup>2</sup> -Regelung nicht eingehalten werden kann.
Hamburg International Kids	Pflicht zum Tragen einer Maske.
Kinderland Hamburg gUG	Dringende Empfehlung an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Maske zu tragen.
Lek sa in i Norden	Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen eine Maske.
Mehrgenerationenhaus Nachbarschatz e.V.	Das komplette Personal arbeitet mit FFP2-Masken.

Kita-/Trägername	Empfehlung
Monaddrei gGmbH	Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen bei Nichteinhaltung des Abstandes eine Maske.
Mousehouse	Dringende Empfehlung an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Maske zu tragen.

Im Übrigen siehe zur Rückmeldung der Elbkinder Antwort zu 4.

**Frage 6:** *Die „Verbindlichen Handlungsempfehlungen im Umgang mit dem Coronavirus für Kindertageseinrichtungen – Fassung VII“ fordern unter „I. Allgemeines“ die Aktualisierung und Anpassung der Gefährdungsbeurteilung auf Grundlage der Vorgaben der Unfallkasse Nord und Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Dort wiederum steht „Der Arbeitgeber hat medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder (...) vergleichbare Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen, wenn „der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann“ (vergleiche: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3849>). Es wird auch auf die Regelung „Die Beschäftigten haben die (...) vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken zu tragen“ (§ 3 Abs. 1 Corona-ArbSchV)“ verwiesen. Sieht hier die Sozialbehörde einen Anpassungsbedarf für ihre aktuelle Handlungsempfehlung, Fassung VII?  
Falls ja, wie sieht diese Anpassung inhaltlich aus und wann wird die neue Fassung gelten?  
Falls nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 6:**

Siehe Vorbemerkung.

**Vorbemerkung:** *In Schleswig-Holstein empfiehlt die Landesregierung auch den pädagogischen Fachkräften das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen. Nur in bestimmten Situationen, zum Beispiel zur gezielten Sprachförderung, könne auf einen Maskenschutz „vorübergehend“ verzichtet werden. Bei einer Inzidenz von 70 wird die „Empfehlung“ durch eine „Soll“-Regelung aufgehoben (vergleiche: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Dossier/Mund-Nasen-Bedeckungen.html>). Die fehlende Maskenpflicht für Hamburger Kita-Beschäftigte stellt zudem ein großes Hindernis für eine erfolgreiche Pandemiebekämpfung dar: Wenn eine Erzieherin oder ein Erzieher in einer Kita positiv auf COVID-19 getestet wird und zuvor während ihrer Arbeitszeit keine Maske getragen hat, müssen in der Regel alle von ihr betreuten Kinder in die Quarantäne. Das bedeutet, dass nicht nur die Kinder für zwei Wochen in Quarantäne gehen, sondern dass auch ein Elternteil beim Kind zu Hause bleiben muss. Arbeitet dieser Elternteil aber in der kritischen Infrastruktur, wird mit einer solchen Quarantäne der kritischen Infrastruktur das Personal entzogen. Hinzu kommt: Im Vergleich zum ersten Lockdown im Frühjahr 2020 ist Maskenschutz bei erwachsenen Personen auch für kleine Kinder mittlerweile ein bekannter Anblick, es ist von einem gewissen Gewöhnungseffekt auszugehen.*

**Frage 7:** *Warum setzt die Sozialbehörde nicht auch in den Hamburger Kindertageseinrichtungen auf eine durchgängige Maskenpflicht (mit situationsabhängigen und kurzzeitigen Ausnahmen wie im Falle von gezielter Sprachförderung, Trösten, Streitschlichten) für alle erwachsenen Personen, und damit für die pädagogischen Fachkräfte, um das Infektionsgeschehen – auch im Hinblick auf die Verbreitung und möglichen Auswirkungen der Virusmutanten – in Kitas zu minimieren?*

**Antwort zu Frage 7:**

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 8:** *Im Kreis Ostholstein gilt eine Maskenpflicht auch für Kita-Beschäftigte. Dort heißt es unter anderem: „Zudem ermöglicht die Umsetzung dieser Maßnahme, dass im Falle einer Infektion die Kinder ggf. nicht als Kontaktperson der Kategorie I zählen würden und somit die Konsequenzen deutlich geringer wären: Für Kinder würde nicht in allen Fällen eine Quarantäneanordnung erfolgen.“ (vergleiche: [https://www.kreis-oh.de/media/custom/2454\\_2724\\_1.PDF?1611737205](https://www.kreis-oh.de/media/custom/2454_2724_1.PDF?1611737205)). Wie lautet die Stellungnahme der Sozialbehörde zu dieser Allgemeinverfügung?*

**Frage 9:** *Wird die Sozialbehörde die in Hamburg geltende „Verbindliche Handlungsempfehlung“ vom 9.2.2021 mit Blick auf das Nachbarland entsprechend überprüfen und gegebenenfalls anpassen?*

*Falls ja, welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit auch in Hamburg eine allgemeine Maskenpflicht für Kita-Beschäftigte gilt?*

*Falls nein, warum nicht?*

**Antwort zu Fragen 8 und 9:**

Die gesetzlichen Regelungen anderer Bundesländer liegen außerhalb des Verantwortungsbereiches des Senats und der parlamentarischen Kontrolle der Bürgerschaft und werden daher vom parlamentarischen Fragerecht nicht erfasst oder bewertet.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 10:** *Prüft die Sozialbehörde die Einhaltung der „Verbindlichen Handlungsempfehlungen VIII“ (wie zum Beispiel Maskenpflicht, feste Gruppen/Kohorten, keine gruppenübergreifende Betreuung durch eine Kita-Fachkraft, tägliche Dokumentation von Anwesenden in der Kita über zehn Minuten et cetera)?*

*Falls ja, wie häufig und in welchem Umfang erfolgen diese Wirksamkeitskontrollen (zum Beispiel stichprobenartig, alle Hamburger Kitas, anlassbezogen)? Bitte detailliert darstellen.*

*Falls ja, erfolgen diese Wirksamkeitskontrollen zusammen mit dem Amt für Arbeitsschutz oder einer anderen Behörde?*

*Falls nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 10:**

Die für Kindertagesbetreuung zuständige Behörde überprüft anlassbezogen die Einhaltung der jeweils geltenden Handlungsempfehlungen im Rahmen von Beratungen der Kitas oder „Örtlichen Prüfungen“ gemäß § 46 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII). Diese Überprüfungen erfolgen beispielsweise bei Beschwerden durch Beschäftigte, Eltern oder sonstige Personen, sowie bei Beratungsbedarf der Einrichtungen selbst. Das Beratungsangebot der Kita-Trägerberatung und der Kita-Aufsicht der Sozialbehörde, insbesondere zu Fragen der Umsetzung der jeweils geltenden Handlungsempfehlungen, steht grundsätzlich allen Kitas und Trägern zur Verfügung. Die Beratungsgespräche und Überprüfungen finden laufend statt, eine statistische Erfassung erfolgt nicht.

Die Sozialbehörde steht dabei in ständigem fachlichem Austausch mit dem Amt für Arbeitsschutz, der Unfallkasse Nord sowie anderen fachlich beteiligten Stellen.

**Frage 11:** *Gibt die Sozialbehörde die Ausbruchsmeldung und/oder Verstöße aus den Kitas an das Amt für Arbeitsschutz weiter?*

*Falls ja, gibt es Konsequenzen, und wenn ja, in welcher Form?*

*Falls nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 11:**

Die Ausbruchsmeldungen und die Einleitung von Maßnahmen liegen nach dem Infektionsschutzgesetz in der hoheitlichen Verantwortung der Gesundheitsämter. Ergeben sich Hinweise auf Verstöße gegen die Arbeitsschutzbestimmungen, wird gegebenenfalls das Amt für Arbeitsschutz über den Sachverhalt informiert.

Wenn es in einer Kita zu einer berufsbedingten Infektion gekommen ist, unterliegt diese der Meldepflicht nach § 17 Absatz 1 Ziffer 2 Biostoffverordnung. Danach sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet, jede berufsbedingte Infektion mit SARS-CoV-2 dem Amt für Arbeitsschutz unverzüglich zu melden. Wenn das Amt für Arbeitsschutz Kenntnis von einem Ausbruch erlangt, wird je nach Ausbruchsumfang das Hygienekonzept überprüft und gegebenenfalls eine Nachbesserung gefordert.

**Frage 12:** *Wie lautet die Stellungnahme vom Amt für Arbeitsschutz zum Tragen von Masken, speziell mit Blick auf Kita-Beschäftigte, in Kitas?*

**Antwort zu Frage 12:**

Aus Sicht des Arbeitsschutzes sind die geltenden Arbeitsschutzvorgaben einzuhalten. Hierzu zählen auch die Corona-ArbSchV, die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sowie gegebenenfalls spezielle Branchenregelungen.